

Neuregelung der Quarantäne und drei Tests pro Woche ab 20.09.2021

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ausgenommen.

Konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Hygieneregeln, insbesondere das Tragen der Maske und das Lüften in Innenräumen eine Bedingung dafür ist, dass nur noch die infizierte Person in Quarantäne geht.

An weiterführenden Schulen muss ab dem 20.09.2021 **eine zusätzliche wöchentliche Testung** stattfinden. Eine dritte regelhafte Testung gibt zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle des Infektionsgeschehens. Die Testungen sind grundsätzlich am **Montag, Mittwoch und Freitag** durchzuführen.

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, wird versucht, diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken. Dazu kann es erforderlich sein, die Sitzordnung einer Lerngruppe kurzfristig zu rekonstruieren.

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen. Die Tests werden über den Gesundheitsfonds des Bundes finanziert (vgl. § 14 Test-Verordnung Bund).

Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quarantäne befinden, können sich ab sofort - frühestens nach fünf Tagen - durch einen PCR-Test freitesten lassen.

Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen werden.

13.09.2021

Marietta Koschmieder (Schulleiterin)